

INHALT: Amtsblatt-Redaktionsschluss – Verordnungen – Regierungssitzung – Kundmachungen – Verlautbarung – Jagdverpachtung

Amtsblatt-Redaktionsschluss

Am Freitag, 23. Dezember 2016 erscheint das letzte Amtsblatt für das Jahr 2016. Redaktionsschluss: Dienstag, 20. Dezember 2016, 12.00 Uhr.

Die Herausgabe des ersten Amtsblattes im neuen Jahr erfolgt am Freitag, 13. Jänner 2017. Redaktionsschluss: Dienstag, 10. Jänner 2017, 12.00 Uhr. Sämtliche Einschaltungen werden ausschließlich in digitaler Form unter der E-Mailadresse: amtsblatt@vorarlberg.at entgegengenommen.

Für die Vorarlberger Landesregierung
im Auftrag
Dr. Harald Schneider

Verordnung

über die Aufhebung der Schonzeiten im Bereich des Schutzwaldbewirtschaftungsprojektes Kaniser für die Jagdjahre 2016/2017 bis 2018/2019

Gemäß § 36 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Rotwild (ausgenommen Hirsche der Klassen I, II und III), Rehwild, Gamswild

Die festgesetzten Schonzeiten für Rotwild (Schmalspießer, Tiere, Schmaltiere und Kälber) sowie Rehwild und Gamswild aller Altersklassen, ausgenommen führende sowie beschlagene Tiere und Geißen in der Zeit zwischen 1. Februar und 15. Juni eines jeden Jahres, werden im Bereich des Schutzwaldbewirtschaftungsprojektes Kaniser aufgehoben.¹

§ 2

Hirsche der Klasse III

Die festgesetzte Schonzeit für Hirsche der Klasse III beginnt am 1. Februar eines jeden Jahres.

§ 3

Kontroll- und Begleitmaßnahmen

Zur Überwachung und Umsetzung der jagdlichen und forstlichen Maßnahmen wird der Obmann der Bringungsgenossenschaft Kaniser, Herr Georg Dietrich, 6881 Mellau, Hinterbündt 83, mit insbesondere folgenden Aufgaben betraut:

- (1) Mitwirkung bei der Bejagung
- (2) Koordination der Auflassung und Entfernung der Rehwildfütterung „Alpbach“
- (3) Organisation eines monatlichen Jour Fixe

¹ Das von der Aufhebung der Schonzeit betroffene Gebiet ist im Lageplan vom 9. September 2016, welcher während den Amtsstunden bei der Bezirkshauptmannschaft Bregenz zur allgemeinen Einsicht aufliegt, ersichtlich.

- (4) Organisation und Mitwirkung bei der Errichtung zusätzlicher jagdlicher Infrastruktur (Begehungssteige, Ansitzeinrichtungen)
- (5) Organisation und Mitwirkung bei der Ausbringung sach- und fristgerechter Verbissschutzmittel und alternativer Vergrämungsmaßnahmen (Geruchssperren, etc)
- (6) Mitwirkung bei der Installation eines Erfolgsmonitorings mittels Verbisstrakten und zusätzlichen Vergleichszäunen
- (7) Laufende Überprüfung der Auswirkungen und Maßnahmen nach dieser Verordnung

§ 4

In-Kraft-Treten der Verordnung

Die Aufhebung der Schonzeiten tritt mit Beginn des geplanten Wegebaus in Kraft.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Elmar Zech

Verordnung

über die Anordnung einer jagdlichen Wildruhezone im Bereich „Schofloch-Valisera“ im Gemeindegebiet von St. Gallenkirch

Gemäß § 33 Abs. 2 lit. a und b des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 24 und Anlage 3 der Jagdverordnung, LGBl.Nr. 24/1995 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Verhinderung waldgefährdender Wildschäden durch Abdrängen von Schalenwild in den Wald sowie zur Erhaltung des natürlichen Wildlebensraumes wird das in der planlichen Darstellung der Bezirkshauptmannschaft Bludenz vom 20. September 2016 im Maßstab 1:25.000 festgelegte Gebiet im Bereich „Schofloch-Valisera“ in der Gemeinde St. Gallenkirch in der Zeit vom 1. November bis zum 30. April eines jeden Jahres zur jagdlichen Wildruhezone erklärt. Die Wildruhezone ist bis zum 30. April 2018 befristet.

§ 2

Die jagdliche Wildruhezone darf von jagdfremden Personen nicht betreten werden. Dies gilt nicht für Verrichtungen in Ausübung des Grundeigentums sowie für Straßen, Wanderwege, Schiabfahrten und Loipen, die für die allgemeine Benützung bestimmt sind sowie für behördliche Maßnahmen, soweit sie nach anderen Vorschriften notwendig sind. Davon ausgenommen ist weiters die von der Silvretta Montafon Betriebsgesellschaft betriebene Schiabfahrtsroute durch das Valiseratal gemäß dem von der Silvretta Montafon vorgelegten Schifahrerlenkungs-konzept Wildruhezone Valisera Tal. Dort sind in der Zeit von 11.00 Uhr bis spätestens 14.00 Uhr organisierte Schitourenabfahrten unter der Schiführung befugter Personen der Silvretta Montafon Betriebsgesellschaft mit maximal 10 Personen gestattet.

§ 3

Die Jagdnutzungsberechtigten der Eigenjagdgebiete Valisera, Schmalzberg und Gampaping haben in deren Revieren die Wildruhezone durch Hinweistafeln mit einem Durchmesser von 40 cm gemäß Anlage 3 zur Jagdverordnung zu kennzeichnen. Der zeitliche Beginn und das Ende der per Verordnung normierten Wildruhezone sind auf einer unterhalb der runden Hinweistafel anzubringenden rechteckigen Zusatztafel (20 x 30 cm) anzuführen.

Auf der Zusatztafel ist darauf hinzuweisen, dass das Betretungsverbot nicht für Berechtigte gemäß § 2 dieser Verordnung gilt.

Darüber hinaus ist an strategisch wichtigen Orten, insbesondere neben Straßen, Wanderwegen, Schiabfahrten und Loipen auf dieser Zusatztafel eine Skizze der Abgrenzung der Wildruhezone anzubringen und sind die öffentlich zugänglichen Wege planlich darzustellen, sodass die Abgrenzung der Wildruhezone für jedermann gut erkennbar ist.

Weiters sind die Worte „Durchgang auf den in der obigen Skizze dargestellten Wegen erlaubt“ anzubringen.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal)

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2016 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 56 Stück Kahlwild in der Wildregion 1.1 (Großes Walsertal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 56 Stück Kahlwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch über die von der Jagdverordnung abweichende Festsetzung der Schonzeit für Hirsche der Klasse III in der Wildregion 1.2 (Frödischtal – Laternsertal – Dünserberg)

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und 2 des Jagdgesetzes in Verbindung mit § 27 Abs. 1 lit. a und § 27a Abs. 1 der Jagdverordnung wird verordnet:

Abweichend von § 27 Abs. 1 lit. a der Jagdverordnung beginnt in der Wildregion 1.2 (Frödischtal – Laternsertal – Dünserberg) die Schonzeit im Jagdjahr 2016/2017 für Hirsche der Klasse III am 1. Jänner 2017.

Der Bezirkshauptmann
in Vertretung
Mag. Erich Kaufmann

Verordnung

zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 2.3 (Lech)

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2016 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 5 Stück Kahlwild in der Wildregion 2.3 (Lech) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 5 Stück Kahlwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza)

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2016 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 71 Stück Kahlwild in der Wildregion 3.2 (Gargellental-Vermieltal-Netza) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 71 Stück Kahlwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal)

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2016 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 13 Stück Kahlwild in der Wildregion 3.3 (Rellstal-Gauertal-Gampadelstal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 13 Stück Kahlwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann
Dr. Johannes Nöbl

Verordnung

zur Durchführung der fehlenden Abschüsse in der Wildregion 4.1 (Brandnertal)

Gemäß § 39 Abs. 2 des Jagdgesetzes, LGBl.Nr. 32/1988 in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Zur Sicherstellung der nachträglichen Erfüllung der mit der Abschussplanverordnung getroffenen Abschussverpflichtung, wonach der Mindestabschuss hinsichtlich des Rotwildes beim weiblichen Wild und beim Jungwild bis zum 15. November 2016 in allen Jagdgebieten zu 80 % zu erfüllen ist, wird die unverzügliche Durchführung der fehlenden Abschüsse von insgesamt 30 Stück Kahlwild in der Wildregion 4.1 (Brandnertal) angeordnet.

§ 2

Jeder Jagdnutzungsberechtigte und jedes Jagdschutzorgan der Wildregion ist verpflichtet, in seinem Jagdgebiet so viele Abschüsse an Schmaltieren, Tieren und Kälbern vorzunehmen, bis die angeordneten Abschüsse von 30 Stück Kahlwild insgesamt erfüllt sind.

Der Bezirkshauptmann

Dr. Johannes Nöbl

41. Sitzung

**der Vorarlberger Landesregierung
am 29. November 2016**

BESCHLÜSSE:

Das Gesetz über eine Änderung des Notifikationsgesetzes wird dem Landtag vorgelegt.

Der Landeshauptmann wird vorbehaltlich der Genehmigung des Landtages ermächtigt, die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern, mit der die Vereinbarung über eine gemeinsame Förderung der 24-Stunden-Betreuung geändert wird, die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung-Gesundheit und die Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens für das Land zu unterzeichnen.

Die Gemeindekommissionsgebührenverordnung und die Landeskommissionsgebührenverordnung werden geändert.

An 74 Gemeinden werden zur Stärkung der Finanzkraft schlüsselmäßige Bedarfszuweisungen gewährt.

Der im Jahr 2015 angefallene Rechtsträgeranteil am Betriebsabgang des Krankenhauses Stiftung Maria Ebene wird durch das Land finanziert.

Verschiedenen Antragsstellern (Investitionen im Alpbereich mit Beteiligung einer Gebietskörperschaft/Bedarfszuweisung, Energieförderung für Wohnbauten, Qualitätsverbesserung – Beherbergung, Wirtschaftsstrukturförderung, Top-Up Förderung der betrieblichen Forschung und Entwicklung, Überbetriebliche Lehrausbildung 2016/2017, Hilfe für Entwicklungsländer und Osthilfe) und der Agrarmarkt Austria (Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete, ÖPUL 2016 - Österreichisches Programm zur Förderung einer umweltgerechten, extensiven und den natürlichen Lebensraum schützenden Landwirtschaft) werden Beiträge gewährt.

Die Erlassung der Verordnungen des Landeshauptmannes über eine Änderung der Verordnung über die Verlängerung der Ausnahme von der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht nach § 32 WRG 1959 für bestehende Kleinkläranlagen und über eine Änderung der Verordnung über den Höchsttarif für das Rauchfangkehrergewerbe wird befürwortet.

Für die Vorarlberger Landesregierung

im Auftrag

Dr. Harald Schneider

Ia 109-5/2013

Kundmachung

über Änderungen bei der Landeswahlbehörde und der Bezirkswahlbehörde Bludenz

Gemäß § 19 der Nationalratswahlordnung 1992 wurde

1. bei der Landeswahlbehörde 8 - Vorarlberg Frau Renate Dueler, geb. 1960, anstelle des ausgeschiedenen Ersatzbeisitzers Stephan Hoch als neue Ersatzbeisitzerin berufen;
2. bei der Bezirkswahlbehörde Bludenz Frau Liv Sprenger als Ersatzbeisitzerin abberufen.

Der Landeswahlleiter

Mag. Markus Wallner, Landeshauptmann

Kundmachung

Auflage des Entwurfs für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum in Frastanz

Der Entwurf für eine Verordnung der Vorarlberger Landesregierung über die Zulässigerklärung der Widmung einer besonderen Fläche für ein Einkaufszentrum im Bereich der Liegenschaften GST-NRN 1257/1, 1242, 1262, 1263, 1268, .874, .838/1 und .838/2, alle GB Frastanz, der Erläuterungsbericht sowie das Ergebnis der Umwelterheblichkeitsprüfung werden gemäß § 6 Abs. 5 des Raumplanungsgesetzes, LGBl.Nr. 39/1996 in der Fassung LGBl.Nr. 43/1999, LGBl.Nr. 33/2005 und LGBl.Nr. 28/2011, vom 5. Dezember 2016 bis einschließlich 5. Jänner 2017 zur allgemeinen Einsicht in der Stadt Feldkirch und in den Gemeinden Düns, Frastanz, Göfis, Nenzing, Röns, Satteins, Schlins und Schnifis aufgelegt.

Während der Auflagefrist können natürliche und juristische Personen sowie deren Vereinigungen, Organisationen oder Gruppen, insbesondere auch Organisationen zur Förderung des Umweltschutzes, zum Entwurf des Landesraumplanes sowie zum Umweltbericht Stellung nehmen.

Für die Vorarlberger Landesregierung

Der Landesstatthalter
Mag. Karlheinz Rüdisser

Verlautbarung

der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch (Korrektur) Errichtung einer öffentlichen Apotheke

Die im Amtsblatt der Vorarlberger Landesregierung Nr. 47/2016 erfolgte Verlautbarung wird wie folgt geändert:

Gemäß § 48 Apothekengesetz wird verlautbart, dass Mag. pharm. Johanna Morscher, wohnhaft in 6800 Feldkirch, Wolf-Huberstraße 21, mit Eingabe vom 9. November 2016 um die Erteilung der Konzession zur Errichtung und zum Betrieb einer neuen öffentlichen Apotheke mit dem Standort in der Gemeinde Satteins (voraussichtliche Adresse der Betriebsstätte: Alte Schlinslerstraße 4), angesucht hat.

Die Inhaber öffentlicher Apotheken sowie gemäß § 29 Abs. 3 und 4 Apothekengesetz betroffene Ärzte, welche den Bedarf an der neuen öffentlichen Apotheke als nicht gegeben erachten, können etwaige Einsprüche gegen die Neuerrichtung innerhalb längstens sechs Wochen, vom Tage der Verlautbarung an gerechnet, bei der Bezirkshauptmannschaft Feldkirch geltend machen. Später einlangende Einsprüche können nicht in Betracht gezogen werden.

Der Bezirkshauptmann

Mag. Herbert Burtscher

Jagdverpachtung

Die Agrargemeinschaft Häfen-Pise-Heimberg bringt ihre Eigenjagd mit einer Gesamtfläche von 297 Hektar, in der Gemeinde Schoppernau, Wildregion 1.4 „Hintere Bregenzerach“ Rotwild – Kernzone für die kommende Jagdpachtperiode, d.i. vom 1. April 2017 bis 31. März 2023, gemäß § 20 des Jagdgesetzes zur öffentlichen Ausschreibung.

Es kommen die jagdbaren Wildarten Rotwild, Rehwild, Gamswild, Birkwild und Murmeltiere vor. Gesunde und lebensraumangepasste Schalenwildbestände werden angestrebt. Im Rotwildbestand ist eine deutliche Reduktion notwendig – Auflösung der Fütterung bis 2019.

Wir bitten in der Bewerbung ihr Konzept für die gesamte Wildbewirtschaftung darzustellen. Der Zuschlag erfolgt auf dieser Basis.

Pachtinteressenten werden eingeladen, ihre Angebote bei:

Obmann Spettel Josef, Moos 98, 6866 Andelsbuch, Tel.: 0664 111 7472 oder Bgm. Walter Beer im Gemeindeamt 6886


Schoppernau, Unterdorf 2a, Tel.: 05515 2113-18 bis spätestens 31. Dezember 2016 schriftlich einzureichen. Später eingelangte Angebote können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die Pachtbedingungen sowie jagdwirtschaftliche Informationen zur Eigenjagd können ebenfalls beim Obmann oder Bgm. Beer eingesehen werden.

Andelsbuch, 25. November 2016

Der Obmann

Spettel Josef

	Dieses Dokument wurde amtssigniert.
	Dieses Dokument ist amtssigniert im Sinne des E-Government-Gesetzes. Mechanismen zur Überprüfung des elektronischen Dokuments sind unter https://pruefung.signatur.rtr.at/ verfügbar. Ausdrucke des Dokuments können beim Amt der Vorarlberger Landesregierung Landhaus A-6901 Bregenz E-Mail: land@vorarlberg.at überprüft werden.